



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Bringmann

Isopoleia in den Auseinandersetzungen zwischen Juden und Griechen in Alexandreia

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 35 • 2005

Seite / Page 7–22

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/796/5146> • urn:nbn:de:0048-chiron-2005-35-p7-22-v5146.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

KLAUS BRINGMANN

Isopoliteia in den Auseinandersetzungen zwischen Juden und Griechen in Alexandreia

Die Auseinandersetzungen zwischen Juden und Griechen in Alexandreia gehören in den Umkreis eines der düstersten Kapitel der römischen Kaiserzeit: in die Kette von Konflikten, Pogromen und Aufständen, in der sich in der Zeit zwischen Caligula und Hadrian die Katastrophe des jüdischen Volkes im palästinensischen Kernland und in der Diaspora der östlichen Reichshälfte vollzog. Der hier vorgelegte Beitrag betrifft einen Teilaspekt dieses Ereigniszusammenhangs, nämlich die Auseinandersetzungen über den rechtlichen Status von Juden in griechischen Städten, die von hellenistischen Königen gegründet beziehungsweise neu konstituiert worden waren. In der Großstadt Alexandreia sind diese Auseinandersetzungen besonders heftig und anhaltend geführt worden, und sie haben einen reichen Niederschlag vor allem in den auf uns gekommenen jüdischen Quellen gefunden.¹ Diese – relative – Gunst der Quellenlage ist der Grund, warum im Folgenden zwar nicht ausschließlich, aber doch hauptsächlich auf den im ägyptischen Alexandreia ausgetragenen Streit zwischen Juden und Griechen Bezug genommen wird.

Fragt man nun nach den sachlichen Streitpunkten, um die es bei dem Konflikt zwischen Juden und Griechen ging, so stößt man in jüdischen Quellen, vor allem bei Josephus, neben dem Stichwort *Politeia*, dessen Bedeutung von Bürgerrecht bis Bürgerschaft beziehungsweise politische Organisation reicht, auch auf den Begriff der *Isopoliteia* und auf Verwandtes: ἵση πολιτεία, ἵσοπολῖται, ἵσοτιμία, ἵση τιμία, ἵσομοιγία, ἵσοτέλεια.² Das alles sind Termini, die der politischen Sphäre

¹ Die Geschichte dieser dramatischen Ereignisse wird im folgenden nicht eigens expliziert. Sie ist vor allem dank der beiden Schriften Philons von Alexandreia *In Flaccum* und *Legatio ad Gaium* verhältnismäßig gut bekannt und unzählige Male erzählt worden, beispielsweise auf wenigen brillanten Seiten von TH. MOMMSEN, Römische Geschichte V, 1885, 515–519; an neueren Arbeiten erwähne ich nur M. SMALLWOOD, The Jews under Roman Rule, 1980, 235–246 und die ersten drei Kapitel von E. R. GOODENOUGH, The Politics of Philo Judaeus, 1938; zu Philon und der Umwelt, in der er lebte, s. die facettenreiche Studie von D. L. SLY, Philo's Alexandria, 1996.

² Die einzelnen Belegstellen werden in dem unten (Anm. 11) genannten Buch von A. KASHER besprochen. Den Zugang zu den betreffenden Stellen erschließt der «Select Index of Greek Words» auf S. 420.

der griechischen Stadt entstammen und bei allen Bedeutungsunterschieden unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit als gemeinsamem Kennzeichen stehen. Was aber bedeuten sie in Hinblick auf die Stellung der Juden in der griechischen Stadt? Was im besonderen den Begriff der *Isopoliteia* anbelangt, so ist zunächst von einem gesicherten negativen Befund auszugehen: An allen Fundstellen ist nicht das Institut zwischenstaatlicher Beziehungen gemeint, das im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. mit diesem Wort bezeichnet worden ist, das heißt die einseitige oder wechselseitige Verleihung des potentiellen Bürgerrechts an die Bürger einer Partnerstadt. Alle die klugen Bemerkungen, die von E. SZANTO³ über J. A. O. LARSEN⁴ bis W. GAWANTKA⁵ zu Wesen und politischer Funktion dieses griechischen Instituts zwischenstaatlicher Beziehungen gemacht wurden, sind, bezogen auf die Frage nach der Bedeutung einer jüdischen *Isopoliteia* in griechischen Städten, völlig irrelevant. Das mit *Isopoliteia* bezeichnete Institut zwischenstaatlicher Politik gab es in Griechenland bekanntlich *avant la lettre*,⁶ und das Wort stellt somit, auf dieses Institut bezogen, ohnehin eine sekundäre Verwendung des Begriffs dar. Seine ursprüngliche und eigentliche Bedeutung ist, wie schon E. SZANTO und ihm folgend W. DITTENBERGER betonten, ein Äquivalent der Formel *πολιτεία ἐπὶ ισῇ καὶ ὁμοίᾳ*, das heißt gleiches Bürgerrecht.⁷ Das früheste bekannte Zeugnis stammt aus Aristoteles' «Verfassung der Samier» (Fr. 575 Rose) und bezieht sich dort auf die Verleihung des Bürgerrechts an Sklaven, die nach Beendigung der Tyrannenherrschaft zur Auffüllung der Bürgerschaft vorgenommen wurde. Gemeint ist, daß die Betreffenden völlige politische Gleichstellung mit den Altbürgern erlangten. Im übrigen war der Wortgebrauch flexibel und konnte sich ohne weiteres nichtgriechischen Verhältnissen anpassen. Bezogen auf die politische Struktur des römischen Italien bezeichnen die Worte *ἰσοπολῖται* und *πόλεις ἰσοπολιτίδες* die Bürger beziehungsweise die Bürgerschaft von Munizipien, die das römische Vollbürgerrecht erhalten hatten und Teil des römischen Staatsgebiets geworden waren.⁸ *Isopoliteia* meint hier wie an der frühesten Fundstelle des Wortes bei Aristoteles nichts anderes als Bürgerrecht und unterscheidet sich nur darin von dem zugrunde liegenden Begriff der *Politeia*, daß ihm die Konnotation der Gleichheit (im Verhältnis zu den Altbürgern von Samos beziehungsweise von Rom) hinzugefügt ist. Gleiches gilt, wie unten näher

³ E. SZANTO, Das griechische Bürgerrecht, 1892.

⁴ J. A. O. LARSEN, Greek Federal States. Institutions and History, 1968, 202–207.

⁵ W. GAWANTKA, Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike, 1975.

⁶ Das berühmteste Beispiel ist die athenische Bürgerrechtsverleihung an die Samier im Jahre 405/4 v. Chr.: StV II, 209 mit Kommentar; zum politischen Zweck dieser Bürgerrechtsverleihung vgl. GAWANTKA (Anm. 5).

⁷ SZANTO (Anm. 4) 76 und W. DITTENBERGER im Kommentar zu Syll.³ 472, 10f. (Bd. I, 709 Anm. 5).

⁸ Dionys. Hal. Ant. Rom. 8,76 und App. b. c. 1,10.

gezeigt wird, auch für den Wortgebrauch in jüdischen Schriften. Gemeint ist dort, daß die Juden von Alexandreia (und anderenorts) «gleiches» Bürgerrecht mit den Makedonen beziehungsweise Griechen genießen.⁹

Ob dies den Tatsachen entspricht, war lange Zeit eine heftig umstrittene Frage. Ihre Beantwortung hing davon ab, ob die betreffenden Angaben der jüdischen Quellen zum Nennwert akzeptiert oder als Fälschung angesehen wurden. Zu dieser Frage gibt es eine umfangreiche und kontroverse ältere Literatur, auf die im einzelnen einzugehen hier weder möglich noch notwendig ist. Denn der im Jahre 1924 von H. I. BELL veröffentlichte Papyrus Londinensis 1912, ein Brief des Kaisers Claudius an die Alexandriner aus dem Jahre 41, hat das angesprochene Problem auf eine neue Grundlage gestellt.¹⁰ Das Schreiben erbrachte den authentischen Beweis, daß die Juden zwar von alters her eine Korporation in der Stadt der Griechen bildeten, aber nicht das Bürgerrecht dieser Stadt besaßen, und ausdrücklich weist der Kaiser jüdische Ansprüche zurück, die über die Wiederherstellung ihrer alten, unter Caligula aufgehobenen korporativen Rechte hinausgingen. Die Frage, die sich damit stellt, lautet demnach: Bezogen sich die von jüdischer Seite erhobenen Ansprüche auf die Anerkennung eines Bürgerrechts der Juden in der griechischen Polis, und sind die Stellen in jüdischen Quellen, die von *Politeia* oder *Isopoliteia* der Juden sprechen, der Reflex eines Anspruchs, den Kaiser Claudius im Jahre 41 n. Chr. nicht anerkannte und ausdrücklich zurückwies?

Im Jahre 1985 veröffentlichte A. KASHER ein Buch, das sich als großangelegter und konsequenter Versuch verstehen läßt, der soeben angedeuteten Schlußfolgerung aus Papyrus Londinensis 1912 zu entgehen, indem es nachzuweisen versucht, daß die Juden Alexandreias (und anderer griechischer Städte) nicht das Ziel verfolgt hätten, Bürger der griechischen Polis zu werden.¹¹ KASHER vertritt die These, daß es den Juden lediglich um die Gleichberechtigung ihrer eigenen Gemeindeorganisation (des sogenannten *Politeuma*) mit der Polis der Griechen gegangen sei und daß sie nach der von dem *praefectus Aegypti* Avillius Flaccus verfügten Aufhebung ihrer korporativen Rechte ausschließlich um deren Wiederherstellung gekämpft hätten. Dementsprechend versteht KASHER unter *Politeia* die jüdische Gemeindeorganisation beziehungsweise den Status der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde und unter *Isopoliteia* deren gleichberechtigte Koexistenz mit der Polis der Griechen.

⁹ In diesem Sinne auch LIDDEL – SCOTT, s.v. ἴσοπολίτης.

¹⁰ H. I. BELL, Jews and Christians in Egypt: The Jewish Troubles in Alexandria and The Athanasian Controversy, 1924. Der Brief ist abgedruckt in CPJ II, 153 mit englischer Übersetzung und ausführlichem, die Forschungsdiskussion nach Erscheinen der Erstpublikation berücksichtigendem Kommentar.

¹¹ A. KASHER, The Jews in Hellenistic and Roman Egypt. The Struggle for Equal Rights, 1985.

Gegen diese These spricht jedoch der oben erwähnte Brief des Kaisers Claudius, der an die griechische Bürgerschaft gerichtet ist. In dem Teil, der sich auf die nach der Ermordung Caligulas wiederauflebenden Gewalttätigkeiten zwischen Juden und Griechen bezieht, wendet Claudius sich an beide Seiten und betont dabei, daß die jüdische Gemeinschaft, deren Privilegien er wiederhergestellt hatte, in einer fremden Stadt, die nicht die ihre sei (ἐν ἀλλοτρίᾳ πόλει), lebe.¹² Er betrachtete die Juden der Stadt als privilegierte Residenten mit altem Niederlassungsrecht und nicht als eine mit der griechischen Bürgerschaft gleichberechtigte politische Einheit. Dementsprechend beschied er die Juden, die ebenso wie die griechische Bürgerschaft Gesandte zu ihm geschickt hatten, nicht in einem an sie adressierten Schreiben, womit er ihrem Status als eine besondere, mit der griechischen Bürgerschaft gleichberechtigte politische Einheit Rechnung getragen hätte, sondern in dem Brief an die Polis der Alexandriner, in der die Juden privilegierte Residenten waren. Die Ptolemäer hatten ihnen eine Selbstverwaltungsorganisation zur Ausübung ihrer Religion und ihrer religiösen Lebensform gewährt, und zu Beginn der römischen Herrschaft hatte ihnen Augustus dieses Privileg bestätigt. Die Grundlage jüdischen Lebens war die Thora, die ja nicht nur das Kultgesetz enthält, sondern auch, wie Martin Luther sich ausdrückte, der Juden Sachenspiegel war. Dementsprechend besaßen die Juden als privilegierte Einwohner der Stadt die Möglichkeit einer eigenen Rechtsprechung und das Recht zur Be- sorgung ihrer internen Angelegenheiten. Genau dies bringt der aus einer reichen und angesehenen jüdischen Familie stammende Religionsphilosoph Philon von Alexandreia zum Ausdruck, wenn er dem mit Verbannung bestraften Verfolger der Juden, dem *praefectus Aegypti* Avillius Flaccus, die Selbstanklage in den Mund legt: «Ich habe den Juden der Stadt den Schimpf angetan, sie zu rechtlosen Fremden zu machen, obwohl sie doch mit Privilegien versehene Einwohner sind» ($\text{ἀνείδια ποτε ἀτυίαν καὶ ξενετίαν αὐτοῖς ἐπιτύμοις οὖσι κατοίκοις}$).¹³

In dem angesprochenen Punkt, dem rechtlichen Verhältnis der Juden zu der griechischen Stadt, in der sie wohnten, stimmen Philon von Alexandreia, der die Gesandtschaft der alexandrinischen Juden an Caligula geleitet hatte, und Kaiser Claudius in seiner Entscheidung über ihre Rechtsstellung in der Sache völlig überein. Die Juden lebten in Alexandreia – so Kaiser Claudius – als Mitbewohner der Griechen (συνοικοῦντες) beziehungsweise – so Philon – als Einwohner mit bestimmten Rechten (ἐπιτύμοι κάτουκοι). Diese Rechte hatten einen doppelten Aspekt: Die Juden bedienten sich untereinander des in der Thora niedergelegten Rechts – das sind, wie Philon sich ausdrückt, die ἔξαίρετα νόμιμα –, und dies geschah aufgrund eines von den Königen gegebenen und von den römischen Kaisern bestätigten Privilegs, das zu respektieren auch die griechische Bürger-

¹² P. Lond. 1912, 88ff.

¹³ Philon, In Flacc. 172.

schaft verpflichtet war. Insofern lag hier ein Recht vor, das in gleicher Weise für Juden und Griechen Gültigkeit hatte – Philon nennt das verallgemeinernd die *κοινὰ πρὸς ἑκάστας τῶν πόλεων αὐτοῖς δίκαια* und spricht von politischen Rechten, die allein den Juden die ungestörte Ausübung ihrer religiösen Lebensform *innerhalb*, nicht *neben* den griechischen Städten garantierten, in denen Juden lebten. Seine Worte lauten: «Nachdem (Avillius Flaccus) der Anschlag gegen unsere speziellen Gesetze gut zu gelingen schien und er nicht einmal den Namen (unserer Gotteshäuser) bestehen ließ, wandte er sich dem anderen Ziel zu, der Aufhebung unserer politischen Organisation, damit wir nach Kappung der Ankerseile, die allein unserem Leben einen festen Halt geben, nämlich der von den Vätern überkommenen Bräuche und der Teilhabe an politischen Rechten, das schlimmste Mißgeschick ertragen müßten, da wir uns an keinem Tau mehr zu unserer Sicherheit festhalten könnten.»¹⁴ Dementsprechend heißt es an anderer Stelle in Hinblick auf die generelle Bedeutung des besonderen Falles in Alexandreia: «Denn wenn Caligula (den Konflikt in Alexandreia) zugunsten unserer Feinde entschiede: Welche Stadt würde sich dann noch ruhig verhalten? Welche würde ihre jüdischen Mitbewohner nicht angreifen? Welche Synagoge würde unangetastet bleiben? Welches politische Privileg würde denen, die sich an die traditionelle Lebensordnung der Juden halten, nicht umgestürzt? Umstürzen, Schiffbruch erleiden, auf den Meeresgrund sinken würden dann ihre speziellen Gesetze und die Rechte, die sie im Verhältnis zu den einzelnen Städten (mit diesen) gemeinsam haben.»¹⁵

Ein mit der griechischen Polis gleichberechtigtes Gemeinwesen war also die jüdische Gemeinschaft in Alexandreia, das *Politeuma*, nicht.¹⁶ Gerade das aber behauptet KASHER, auch mit Berufung auf den von Josephus wiederholt benutzten Begriff der *Isopoliteia*, der nach seiner Meinung den Status der Gleichberechtigung der jüdischen mit der griechischen Gemeinde bezeichnet. Freilich muß er zugeben, daß dieses Wort, das Josephus auch gebraucht, um den Streitpunkt zwischen der jüdischen und der griechischen Bevölkerung in Caesarea maritima,

¹⁴ Philon, In Flacc. 53.

¹⁵ Philon, Leg. ad Gaium 371.

¹⁶ Zum jüdischen *Politeuma* in Alexandreia s. E. STAROBINSKI-SAFRAN, La communauté juive d'Alexandrie à l'époque de Philon, in: ΑΛΕΞΑΝΔΡΙΝΑ. Hellénisme, judaïsme et christianisme à Alexandre. Mélanges offerts au P. Claude Mondésert, 1987, 45–75 mit zutreffender Charakterisierung: «Ainsi, la communauté est une institution semi-politique ayant ses propres lois, ses coutumes, son organisation, ses fonctionnaires. Cependant, son autonomie se limite aux domaines religieuses et sociales. Elle ne jouit pas d'une pleine autonomie politique, qui serait incompatible avec l'exercice du pouvoir central» (51). Näheren Einblick in die Organisation und in den Alltag eines jüdischen *Politeuma* in der ägyptischen Chora gibt die vor kurzem edierte Sammlung einschlägiger Papyri von J. M. S. COWEY und K. MARESCH, Urkunden des Politeuma der Juden von Herakleopolis (144/3–133/2 v. Chr.). (P. Polit. Iud.), 2001.

der von Herodes dem Großen gegründeten «griechischen» Stadt, zu bezeichnen, in diesem Fall nicht die Gleichberechtigung von zwei Gemeinden innerhalb einer Stadt meint.¹⁷ Dort waren nach Josephus' Darstellung sowohl Juden als auch Nichtjuden, von Josephus als Syrer oder Griechen bezeichnet, Bürger der Stadt. Beide Bevölkerungsgruppen, die miteinander verfeindet waren, besaßen also das gleiche Bürgerrecht, griechisch: *Isopoliteia*, und in dem Streit, der in Caesarea ausgetragen wurde, ging es um die Abschaffung dieser Art von Gleichberechtigung. Jede der beiden Gruppen wollte Herr der Stadt sein und die jeweils andere vom Bürgerrecht ausschließen. Erfolg hatten schließlich die «Syrer» oder «Griechen», die durch Bestechung eine Entscheidung Kaiser Neros zu ihren Gunsten erreichten.

Was Alexandreia anbelangt, so war die Ausgangslage gewiß fundamental anders als in Caesarea. Dort besaß die Gemeinschaft der Juden zwar Selbstverwaltungsrechte, aber nicht *in corpore* das Bürgerrecht der griechischen Stadt. Dessen ungeachtet gab es auch in Alexandreia ebenso wie in anderen von hellenistischen Königen gegründeten Städten einzelne Juden, die das Bürgerrecht der Polis besaßen. Ich erinnere nur an die Familie Philons von Alexandreia, deren römisches Bürgerrecht zwingend das der griechischen Stadt voraussetzt,¹⁸ oder an den Apostel Paulus, der Bürger von Tarsos¹⁹ oder, wie der offizielle Name lautete, von Antiocheia am Kydnos war. Josephus weist in seiner Schrift «Gegen Apion», den Wortführer des alexandrinischen Antijudaismus, darauf hin, daß es zu seiner Zeit in Alexandreia Juden gab, die in die Phyle der Makedonen, in eine der Unterabteilungen der griechischen Bürgerschaft, eingetragen waren, und er nennt den Stadtgründer, Alexander den Großen, als Urheber dieser Art von jüdischer Gleichberechtigung.²⁰ Daß damit das alexandrinische Bürgerrecht und nicht etwa der gleichberechtigte Status der jüdischen Sondergemeinde gemeint ist, zeigt der Kontext. Ausdrücklich werden die Bürgerrechtsverleihungen seitens der hellenistischen Könige und Stadtgründer, die *πολιτεία κατὰ δόσιν*, mit denen der Römer auf eine Stufe gestellt. In diesem Sinn ist auch Josephus' Angabe in den *Antiquitates Iudaicae* zu verstehen, daß Alexander vielen der von ihm ange-siedelten Juden den gleichen Bürgerstatus wie den Makedonen verliehen habe:

¹⁷ Jos. Ant. Iud. 20, 173 und 183 (vgl. Bell. Iud. 2, 266–270): vgl. dazu KASHER (Anm. 11) 289–297, wo freilich die Ausgangslage, das gleiche Bürgerrecht beider Bevölkerungsgruppen, und deren Ziel, die jeweils andere von diesem Recht auszuschließen, verkannt werden.

¹⁸ Ausdrücklich bezeugt ist das römische Bürgerrecht der Neffen Philons, Tiberius und Marcus Iulius Alexander, und es ist anzunehmen, daß auch der Vater, der Alabarch Alexander, der bei der Mutter des Kaisers Claudius, der jüngeren Antonia, die Vertrauensstellung eines Vermögensverwalters innehatte, und sein Bruder Philon römische Bürger waren. Voraussetzung für die Verleihung des römischen Bürgerrechts aber war der Besitz des alexandrinischen: s. Plin. ep. 10, 6 und 7.

¹⁹ Acta Apostol. 21, 39.

²⁰ Jos. Contr. Ap. 2, 35–42.

πολλοὺς αὐτῶν ... τοῖς Μακεδόσιν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ποιήσας ισοπολίτας.²¹ Ob dies nun zutreffend ist oder nicht, mag hier zunächst auf sich beruhen. Nur soviel sei hier festgehalten: der evidente Befund, daß es in Alexandreia Juden mit dem Bürgerrecht der griechischen Stadt gab, war der Ausgangspunkt für die Behauptung, daß der Stadtgründer den Juden *Isopoliteia* mit den Makedonen verliehen habe.

Von einer Juden angebotenen Verleihung des alexandrinischen Bürgerrechts ist auch in einem fiktiven Edikt die Rede, das im Dritten Makkabäerbuch König Ptolemaios IV. Philopator zugeschrieben wird. Das seltsame Werk, das nichts mit den Makkabäern zu tun hat, ist – darin dem Buch Esther vergleichbar – eine aetiologische Erzählung, welche die Stiftung eines jährlich von den Juden begangenen Freudenfestes auf ihre wunderbare Errettung aus tödlicher Bedrohung zurückführt. Als Verfolger der Juden figuriert Ptolemaios IV., die Zeitstellung der berichteten Ereignisse ist durch den Terminus post quem der Schlacht bei Raphia und des sich daran anschließenden Besuchs des Königs in Jerusalem auf das Jahr 217 v. Chr. fixiert.²² Der Verfasser des Dritten Makkabäerbuches war mit Einzelheiten der Geschichte Ptolemaios' IV. wohlvertraut, so mit der Tatsache, daß der König ein eifriger Verehrer des Dionysos war.²³ Dies ist in dem fiktiven Edikt vorausgesetzt, in dem Ptolemaios Juden, die bereit waren, sich in die Dionysischen Mysterien einweihen zu lassen, das alexandrinische Bürgerrecht verspricht. Die Entstehungszeit des Werkes ist umstritten. Die chronologischen Ansätze reichen von der Zeit um 135 v. Chr. (E. BICKERMANN)²⁴ bis zur augusteischen Zeit (V. TCHERIKOVER)²⁵ oder bis in das erste Jahrhundert n. Chr., aber «jedenfalls vor 70 n. Chr.».²⁶ Bemerkenswert ist, daß in dem Text des Edikts die Begriffe λαογραφία und ισοπολιτεία eine Schlüsselfunktion haben. U. WILCKEN verstand unter λαογραφία die unter diesem Namen in augusteischer Zeit eingeführte Kopfsteuer.²⁷ Aber das Wort ist ganz vereinzelt auch schon für die Ptolemäerzeit belegt, wenngleich nicht als Bezeichnung für eine bestimmte Steuerart, sondern für die Erfassung der (ägyptischen) Bevölkerung zu Steuer-

²¹ Jos. Ant. Iud. 12, 8.

²² Nach der Parallelüberlieferung bei Jos. Contr. Ap. 2, 53f. war der Verfolger nicht Ptolemaios IV., sondern Ptolemaios VIII. Euergetes II., und die Zeit des betreffenden Ereignisses war das Jahr 145 v. Chr., als der König seine Alleinherrschaft in Alexandreia antrat.

²³ Vgl. das Edikt in BGU 1211 und die Benennung einer der alexandrinischen Phylen nach Dionysos und von acht Demen nach Attributen des Dionysoskultes: W. HUSS, Ägypten in hellenistischer Zeit 332–30 v. Chr., 2001, 454–456.

²⁴ E. BICKERMANN, RE 14, 1, 1928, 797f.

²⁵ V. TCHERIKOVER, The Third Book of Maccabees as a Historical Source of Augustus' Time, Scripta Hierosolymitana 7, 1961, 1–32.

²⁶ O. EISSFELDT, Einführung in das Alte Testament, 31976, 789.

²⁷ U. WILCKEN, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien I, 1899, 245.

zwecken.²⁸ Wie dem auch sein möge: noch auffälliger ist die Verwendung des Wortes *Isopoliteia*, das in den Papyri der ptolemäischen Epoche überhaupt nicht vorzukommen scheint, wohl aber in den jüdischen Schriften des ersten Jahrhunderts n. Chr., in denen es um die Rechtsstellung der Juden in griechischen Städten geht.

Das Edikt hat folgenden Wortlaut: «Niemand, der nicht ein Opfer dargebracht hat, darf seine heiligen Riten ausüben (oder: seine heiligen Stätten betreten: εἰς τὰ ἱερὰ αὐτῶν εἰσιέναι); alle Juden aber sollen unter die Kopfsteuer und in den Status von Unfreien versetzt werden (εἰς λαογραφίαν καὶ οἰκετικὴν διάθεσιν ἀχθῆναι); wer sich widersetzt, soll mit Gewalt ergriffen und zur Hinrichtung geführt werden. Die Registrierten sollen auf ihrem Körper mit einem Efeublatt, dem Emblem des Dionysos, gebrandmarkt werden, nachdem sie zuvor in den minderen Status eingewiesen sind.» Damit er (der König) aber nicht den Juden generell feindlich gesinnt erscheine, fügte er noch hinzu: «Wenn jedoch einige von ihnen gewillt sind, mit den in die Mysterien des Dionysos Eingeweihten zusammenzuleben, so sollen die Betreffenden Mitbürger zu gleichem Recht mit den (griechischen) Alexandrinern sein (ισοπολίτας Αλεξανδρεῦσιν).»²⁹

Es versteht sich hier von selbst, daß *Isopoliteia* in der üblichen Bedeutung gebraucht wird und unmöglich den gleichberechtigten Status eines jüdischen *Politeuma* mit der griechischen Polis bezeichnen kann. Schließlich ist die Voraussetzung der *Isopoliteia* mit den Alexandrinern ja die Apostasie vom Judentum. Ausdrücklich spricht der König an anderer Stelle von seiner Absicht, den Juden das alexandrinische Bürgerrecht zu verleihen und sie zu Teilhabern an den Riten der griechischen Stadt zu machen, und er beklagt, daß diese in ihrer Mehrheit sein großzügiges Angebot abgelehnt hätten.³⁰ Schließlich berichtet der Verfasser, daß sich nur wenige zur Apostasie verführen ließen, die Mehrheit aber lieber die Steuer zahlte, um sich der Registrierung in die Bürgerliste zu entziehen.³¹ Im übrigen ist daran zu erinnern, daß mit der Einführung der *λαογραφία* genannten Steuer in augusteischer Zeit die Frage des Status der Juden in Alexandreia eine besondere Aktualität gewann.³² Der Steuer waren alle Ägypter unterworfen, von ihr ausgenommen waren die Griechen, in Alexandreia die Bürger der Stadt und auf dem Land die Korporation der Leute vom Gymnasium (οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου). Umstritten war die Stellung der Juden, freilich nicht derjenigen Minderheit, die im unstrittigen Besitz des Bürgerrechts der Stadt war. Aber Schwierigkeiten

²⁸ P. Ryl. IV, 667; P. Tebt. I, 103; 121; 189; zum Problem vgl. S. L. WALLACE, AJPh 59, 1938, 418–442 und C. PRÉAUX, L'économie royale des Lagides, 1939, 382–387.

²⁹ 3 Makk 2, 28–30.

³⁰ 3 Makk 3, 21–23.

³¹ 3 Makk 2, 31f.

³² Zur Kopfsteuer in römischer Zeit vgl. S. L. WALLACE, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, 1938, 116–138.

konnten sich für Juden schon dann ergeben, wenn der von ihnen beanspruchte Bürgerstatus bestritten wurde. Wir besitzen das Konzept einer Eingabe, die ein alexandrinischer Jude namens Helenos, Sohn des Tryphon, um das Jahr 5 v. Chr. an den *praefectus Aegypti* Gaius Turranius zu richten beabsichtigte.³³ Darin beschwert sich Helenos darüber, daß er durch Intervention des Steuerbeamten Horos seine πατρική, sein Bürgerrecht in Alexandreia, verlieren und der Pflicht zur Zahlung der Kopfsteuer unterworfen werden sollte. Der Grund der Intervention war TCHERIKOVER zufolge, daß nicht beide Elternteile, sondern nur sein Vater das alexandrinische Bürgerrecht besessen hatte und entsprechend der bestehenden Rechtslage Helenos' Status dem niedrigeren der Mutter folgte. Aber der Vater hatte offenbar zu dem Mittel gegriffen, das den Mangel der Abstammung seines Sohnes zu heilen versprach. Er hatte ihm die Ausbildung der Bürger im Gymnasium ermöglicht, so daß er nach Absolvierung der Ephebie in die Bürgerliste aufgenommen worden war.

Gegen diese Methode einer Naturalisierung wehrten sich die Worführer der griechischen Bürgerschaft und setzten dabei auf das römische Interesse an den Steuereinnahmen. Ihre Strategie wird in dem sogenannten Boule-Papyrus bekanntlich, einer Eingabe der Alexandriner an einen römischen Kaiser, vermutlich an Augustus, in der um die Bewilligung eines Stadtrats nachgesucht wird. Das erste Argument, das der Sprecher vorträgt, lautet: «Ich sage, daß der Stadtrat darauf achten würde, daß keiner von denen, die für die Eintragung in die Liste der Kopfsteuerpflichtigen vorgesehen sind, die Einkünfte in der Weise vermindern könnte, daß sie sich mit den Epheben des jeweiligen Jahrgangs in die öffentlichen Listen eintragen lassen, und daß künftig die Bürgerschaft der Alexandriner rein und unvermischt bleibt und nicht durch unkultivierte und ungebildete Leute verdorben wird».³⁴

Als dann im Jahre 41 n. Chr. Kaiser Claudius die Streitigkeiten zwischen Juden und Griechen in Alexandreia zu beenden suchte, war die Frage der Steuerpflicht einer der Streitpunkte zwischen den Konfliktparteien. Vor vielen Jahren hat D. HENNIG den Nachweis geführt, daß ein von W. UXKULL-GYLLENBAND 1930 veröffentlichter Papyrus³⁵ einen Wortwechsel zwischen Gesandten der Alexandriner und König Herodes Agrippa wiedergibt, der anlässlich der Verhandlungen beider Seiten mit Kaiser Claudius stattfand.³⁶ Laut diesem Verhandlungsprotokoll ließ sich der Gymnasiarch Isidoros über die Juden so vernehmen: «Man muß nur diesen Abschaum betrachten. Sie sind nicht von der gleichen Art wie die Alexandriner, eher leben sie nach Art der Ägypter. Gleichen sie nicht

³³ CPJ II, 151 mit dem Kommentar von TCHERIKOVER.

³⁴ CPJ II, 150, 1–6.

³⁵ W. UXKULL-GYLLENBAND, SB Preuß. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl. 28, 1930, 664 ff., abgedruckt mit einigen abweichenden Ergänzungen in CPJ II, 156c.

³⁶ D. HENNIG, Chiron 5, 1975, 317–333.

denen, die den Tribut entrichten?» Die Replik Agrippas lautet: «Den Ägyptern haben die Herrschenden (ἄρχοντες) den Tribut auferlegt..., diesen (den Juden) jedoch niemand.» Darauf fällt dem König der Führer der alexandrinischen Gesandtschaft, Tiberius Iulius Balbillus, ins Wort: «Sieh nur, welche Unverschämtheit ihm sein Gott... (eingibt)...»³⁷

Wie die Entscheidung des Kaisers in dieser Streitfrage lautete, wissen wir nicht. Aus seinem in Papyrus Londinensis 1912 erhaltenen Brief an die Alexandriner geht nur soviel hervor, daß er den Juden die alten Selbstverwaltungsrechte zur Sicherung ihrer Gottesverehrung und ihrer religiösen Lebensform restituierter hatte, aber im übrigen den Kurs verfolgte, den Juden, die nicht schon Bürger der griechischen Stadt waren, den Zugang zum Bürgerrecht ein für allemal zu verschließen. Zwar bestätigte er allen, die bis zum Beginn seiner Regierung die Ephebie absolviert hatten, den Besitz des alexandrinischen Bürgerrechts und nahm von dieser Garantie nur diejenigen aus, deren Mütter dem Sklavenstand angehört hatten.³⁸ An die Adresse der Juden schrieb der Kaiser: «Den Juden aber befehle ich ausdrücklich, nicht mehr anzustreben, als sie (mit der Restituirung ihrer Selbstverwaltung) erhalten haben, und künftig nicht, wie wenn sie in zwei (verschiedenen) Städten lebten, zwei Gesandtschaften hierher zu schicken, was vorher noch nie geschehen ist, noch sich (unberechtigterweise) in die Wettkämpfe der Gymnasiarchen oder Kosmeten einzudrängen, während sie doch ihre eigenen Rechte genießen in einer Stadt, die nicht die ihre ist, und sich einer Fülle von Privilegien erfreuen.»³⁹

Claudius erwähnt in dem zitierten Textstück mit deutlicher Mißbilligung, daß er es mit zwei jüdischen Gesandtschaften zu tun gehabt hatte. Das kann, dem Kontext nach zu urteilen, in dem diese Erwähnung geschieht, nur bedeuten, daß eine der beiden Gesandtschaften Maximalforderungen gestellt hat und diese es waren, die Claudius zurückweist.⁴⁰ Wie mir scheint, betrafen sie die *Isopoliteia* mit den griechischen Alexandrinern, von der in Josephus' Darstellung des jüdisch-griechischen Konflikts in Alexandria die Rede ist. Man bedenke: Es gab innerhalb der Juden eine Mehrheit, die das Bürgerrecht der griechischen Stadt ererbte oder auf dem Weg der Teilnahme an der gymnasialen Erziehung erworben hatte, und es gab den jüdischen Anspruch auf Teilhabe an der Steuerfreiheit und an

³⁷ CPJ II, 156c, 24–32.

³⁸ CPJ II, 153, 53–57.

³⁹ CPJ II, 153, 83–95 mit dem Kommentar von TCHERIKOVER.

⁴⁰ Anders KASHER (Anm. 11) 315–320: Gegen seine Deutung vgl. K. BRINGMANN, Gymnasium und griechische Bildung im Nahen Osten, in: D. KAH – P. SCHOLZ (Hrsg.), Das hellenistische Gymnasium, 2004, 332 Anm. 47. Unwahrscheinlich ist auch der Vorschlag von E.-M. GROCHOLL, die die Erwähnung von zwei jüdischen Gesandtschaften mit jüdischer Dominanz in zwei der fünf Stadtviertel Alexandrias in Zusammenhang bringen möchte: ZPE 89, 1991, 75f.

gewissen strafrechtlichen Privilegien der Griechen, etwa der Verschonung von der Prügelstrafe durch Auspeitschung.⁴¹ Unter den unübersichtlichen Bedingungen der Großstadt hatte die griechische Bürgerschaft allein schon, wie sie behauptete,⁴² wegen des Fehlens eines Stadtrats Schwierigkeiten, sich klar und wirkungsvoll gegen die in mehreren Einwanderungsschüben gewachsene jüdische Minderheit mit ihren Rechten und Ansprüchen abzugrenzen. Wie die Situation in der Stadt sich aus jüdischem Blickwinkel ausnahm, ist vermutlich dem anachronistischen Bild zu entnehmen, das Philon von Alexandreia in seiner Vita Mosis von den nach seinem Urteil berechtigten, aber enttäuschten Erwartungen der hebräischen Zuwanderer zeichnet: «Denn die Fremden müssen nach meinem Urteil als Schutzflehende von denen angesehen werden, die sie aufgenommen haben, und zwar nicht nur als Schutzflehende, sondern als Metöken und Freunde, die nach rechtlicher Gleichheit mit den Bürgern der Stadt streben und deren Status bereits in unmittelbarer Nähe des Bürgerrechts liegt, indem sie sich nur wenig von den Eingesessenen unterscheiden (*σπεύδοντες εἰς ἀστῶν ισοτιμίαν καὶ γειτνιάντες ἥδη πολίταις, διλύγω τῶν αὐτοχθόνων διαφέροντες*).»⁴³

Von einer solchen Wahrnehmung der unübersichtlichen Verhältnisse in der Stadt war die Forderung nach bürgerlicher Gleichheit tatsächlich nicht weit entfernt, und ihr Schlagwort war der Begriff der *Isopoliteia*. Wie von jüdischer Seite zugunsten dieser Maximalforderung argumentiert worden ist, lässt sich meines Erachtens zumindest in Umrissen noch erkennen. Ausgangspunkt war die unbestreitbare Tatsache, daß es jüdische Bürger der griechischen Stadt gab, die ordnungsgemäß in Phylen und Demen, den Unterabteilungen des Bürgerverbandes, eingetragen waren. Einem gebräuchlichen Schema folgend wurde dann der bestehende Zustand auf einen Gründungsakt, die Verleihung der *Isopoliteia* durch den Stadtgründer Alexander den Großen, zurückgeführt, ganz so, wie es Josephus in seiner Schrift «Gegen Apion» ausführt.⁴⁴ Der gleichen Methode ist seine Beweisführung zugunsten jüdischer Gleichberechtigung in Antiochia am Orontes verpflichtet. Dort existierte zu seiner Zeit die Regelung, daß Juden ihren Anteil an der aus einer königlichen Gymnasialstiftung finanzierten Ölzuteilung in Form von Geld erhalten konnten, wenn sie Bedenken trugen, nichtkosches Öl zu verwenden. Während des Großen Jüdischen Aufstandes (66–70 n. Chr.) wollte die griechische Bürgerschaft dieses Recht in einem Verfahren vor dem römischen Statthalter kassieren lassen, aber Licinius Mucianus lehnte entsprechend der römischen Regierungsmaxime, bestehende Rechte nicht ohne zwingenden Grund aufzuheben, dieses Ansinnen ab. Das betreffende Recht der Juden

⁴¹ Vgl. Philon, In Flacc. 78–80.

⁴² So die Darstellung im Boule-Papyrus: CPJ II, 150, 1–6.

⁴³ Philon, Vita Mos. 1, 35.

⁴⁴ Jos. Contr. Ap. 2, 35ff.: s. oben S. 12.

wurde auf den Stadtgründer Seleukos I. Nikator zurückgeführt und daraus dann die Schlußfolgerung gezogen, daß der König den Juden die gleichen Ehrenrechte wie den griechischen und makedonischen Bürgern der Stadt gewährt habe.⁴⁵ Es ist klar, daß dies ein anfechtbares Argumentationsschema ist, aber es war eines, das in der damaligen Welt weitverbreitet war. Ich erinnere nur an Tacitus' Bericht über die von Tiberius angeordnete Überprüfung der Asylrechte griechischer Gemeinden im Jahre 22 n. Chr. Aus diesem Anlaß wurden neben nachprüfbarer Belegen auch allerlei zweifelhafte Dokumente und Argumente beigezogen, die den Senat so irritierten, daß er die Konsuln mit einer Voruntersuchung beauftragte.⁴⁶ Um jedoch auf Josephus zurückzukommen: in seiner Auseinandersetzung mit Apion verwies er seinerseits auf eine ganze Serie angeblicher Urkunden, die beweisen sollten, daß sich die Juden in Alexandreia seit den ältesten Zeiten der Stadt in einem immer wieder bestätigten Besitz der *Isopoliteia* befunden hätten. Er schreibt: «Wenn er (Apion) die Briefe von König Alexander, von Ptolemaios, dem Sohn des Lagos, wenn er jemals die Dokumente der ihm nachfolgenden Könige in Ägypten in Augenschein genommen hat oder die in Alexandreia aufgestellte Schrifttafel, die Aufschluß über die Rechte gibt, die der große Caesar den Juden gegeben hat, wenn er dies, so wiederhole ich, gelesen hat und dennoch wagt, das Gegenteil zu behaupten, so ist er bösartig, wenn er aber nichts davon kennt, so ist er ein ungebildeter Ignorant.»⁴⁷

Zweifellos waren Briefe und Dokumente im Umlauf, aber ihre Authentizität ist in vielen Fällen mehr als zweifelhaft. Nach unseren Begriffen handelte es sich meist um schlichte Fälschungen. Nach der subjektiven Vorstellung derjenigen, die sie produzierten oder sich ihrer bedienten, waren es wohl die nach den Regeln der Plausibilität rekonstruierten Ursprünge von alters her bestehender Rechte beziehungsweise erhobener Rechtsansprüche. Auf die entsprechend begründeten Maximalforderungen, die wahrscheinlich im Jahre 41 n. Chr. von einer der beiden jüdischen Gesandtschaften vorgebracht wurden, hat sich Claudius, wie gesagt, nicht eingelassen. Aber in dem Edikt, das Josephus in das neunzehnte Buch seiner *Antiquitates Iudaicae* aufgenommen hat, entscheidet der Kaiser unter Berufung auf angebliche, von den Juden vorgelegte Dokumente zugunsten der betreffenden Maximalforderungen.⁴⁸ Daß das von A. KASHER für echt angesehene Edikt nicht authentisch ist, hat D. HENNIG in dem bereits erwähnten Chironaufsatz nachgewiesen, und ich unterschreibe jedes seiner Argu-

⁴⁵ Jos. Ant. Iud. 12, 119–124 (vgl. Contr. Ap. 2, 39 und Bell. Iud. 7, 44). Der Wortlaut des Textes ist so gehalten, daß nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob Josephus das Bürgerrecht der griechischen Stadt oder die Selbstverwaltungsorganisation eines jüdischen *Politeuma* meint.

⁴⁶ Tac. Ann. 3, 60–63.

⁴⁷ Jos. Contr. Ap. 2, 37.

⁴⁸ Jos. Ant. Iud. 19, 280–285.

mente.⁴⁹ Claudius hat nachweislich den Juden nicht die *Isopoliteia* mit den griechischen Alexandrinern zuerkannt. Aber in dem von Josephus in sein Geschichtswerk aufgenommenen angeblichen Edikt geschieht gerade das, und zwar auf der Grundlage einer Anerkennung höchst problematischer Beweismittel: «In der Erkenntnis, daß die Juden in Alexandreia, die von alters her Alexandriner genannt werden, sogleich in der frühesten Zeit (der Stadt) zusammen mit den (griechischen) Alexandrinern angesiedelt worden sind und von den Königen gleiches Bürgerrecht (*ἴση πολιτεία*: nämlich mit den Griechen) erhalten haben, wie es aus den in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten und Anordnungen offenkundig ist, und (in der Erkenntnis), daß ihnen, nachdem Alexandreia von Augustus unserem Imperium angegliedert worden war, ihre Rechte von den (dorthin) entsandten Präfekten zu verschiedenen Malen bestätigt worden sind und keinerlei Bestreitung dieser ihrer Rechte erfolgt ist (sic!)... , deshalb ist es mein Wille, daß keines der Rechte des jüdischen Volkes wegen des Wahnsinns von Gaius (Caligula) verlorenginge...»⁵⁰

Offensichtlich hat der oder haben die Produzenten des Edikts nicht nur den echten Brief des Claudius benutzt (darauf hat HENNIG mit Recht hingewiesen), sondern auch unterstellt, daß der Kaiser die von ihm zurückgewiesenen Maximalforderungen bewilligt hatte. Aber dann fragt sich, warum er oder sie eine solche Entscheidung dem Kaiser unterschoben, und diese Frage ist, wenn überhaupt, nur versuchsweise unter Berücksichtigung des *cui bono* zu beantworten. Ein erster Hinweis ergibt sich aus der auf den ersten Blick rätselhaften Angabe des Josephus, daß das Edikt nicht nur in Alexandreia, wohin es der Sache nach ausschließlich gehört, sondern auch in Syrien publiziert worden sei.⁵¹ Dort und in dem besonderen Provinzialbezirk Judäa gab es damals, etwa in den Metropolen Antiocheia am Orontes⁵² und vor allem in Caesarea maritima,⁵³ ebenfalls Konflikte über den Status der Juden. Vielleicht – und mit dieser Vermutung möchte ich schließen – hat das angebliche Edikt des Claudius wegen der in ihm enthaltenen Entscheidung zugunsten des gleichen Bürgerrechts der Juden von Alexandreia eine Rolle in den Streitigkeiten um jüdische Rechte in Syrien und in den außerhalb des Heiligen Landes gelegenen Städten des römischen Provinzial-

⁴⁹ HENNIG (Anm. 35) 324 Anm. 20 und 326–328. Der Nachweis HENNIGS ist kaum zur Kenntnis genommen worden, und KASHER, der die beiden Claudiusedikte bei Josephus, Ant. Jud. 19, 280–285 und 286–291 für echt hält und nicht zuletzt auch auf sie seine Darstellung stützt, erwähnt HENNIGS Aufsatz nicht einmal: anders jetzt H. BOTERMANN, Das Judenedikt des Kaisers Claudius, 1996, 108 ff. mit Anm. 339.

⁵⁰ Jos. Ant. Jud. 19, 281–285.

⁵¹ Jos. Ant. Jud. 19, 279.

⁵² Jos. Ant. Jud. 12, 119–124. Daraus geht hervor, daß sowohl die Alexandriner als auch die Antiochener den Großen Jüdischen Aufstand (66–70 n. Chr.) dazu benutzen wollten, Rechte der Juden in ihren Städten von den römischen Behörden kassieren zu lassen.

⁵³ Jos. Ant. Jud. 20, 173–178 und 180–184 sowie Bell. Iud. 2, 266–270 und 284.

bezirks Judäa gespielt und ist auf diesem Wege zur Kenntnis des Josephus gelangt. In dem von ihm zitierten Brief, mit dem der Statthalter von Syrien P. Petronius auf die Provokation der Aufstellung einer Kaiserstatue in der Synagoge von Dora reagierte⁵⁴ – auch dies kein authentisches Dokument –, bezieht sich Petronius auf das unechte Edikt des Claudius, in dem die Wiederherstellung des Schutzes jüdischer Religionsausübung um die Anerkennung eines gemeinsamen Bürgerrechts von Juden und Griechen erweitert ist: «Denn an meine Entscheidung zu erinnern ist lächerlich (nach Veröffentlichung) des Edikts des Kaisers, der den Juden nicht nur gestattet hat, nach ihren Bräuchen zu leben, sondern tatsächlich noch befohlen hat, daß sie mit den Griechen als Bürger zusammenleben.»⁵⁵

Als Schlußbilanz dieses Beitrags zu einem ebenso vielbehandelten wie unübersichtlichen Gegenstand sei folgendes hervorgehoben: Der Begriff der *Isopoliteia* bringt nicht die Gleichberechtigung des jüdischen *Politeuma* in Alexandria mit der griechischen Polis zum Ausdruck, sondern daß die Juden als Angehörige einer besonderen Statusgruppe zugleich Bürger der griechischen Stadt sind beziehungsweise diesen Anspruch erheben. Der Wortgebrauch entspricht insofern dem gemeingriechischen, als *Isopoliteia* bei Bürgerrechtsverleihungen innerhalb der griechischen Staatenwelt bedeutet, daß die Begünstigten das Bürgerrecht der verleihenden Polis erhalten, das sie den Altbürgern gleichstellt, ohne ihren originären Status als Bürger ihrer Heimatgemeinde zu verlieren. Ähnlich bezeichnet *Isopoliteia*, bezogen auf die politische Struktur des römischen Italien, den Status der Munizipien nach Verleihung des vollen römischen Bürgerrechts: Sie blieben Gemeinden mit eigenem Bürgerrecht und hatten zugleich Anteil an der *civitas Romana*. Freilich kann die Verleihung der *Isopoliteia* an Angehörige einer besonderen Statusgruppe unter Umständen auch bewirken, daß die Betreffenden ihren originären Status zugunsten des neuen verlieren. So vertauschten in Samos die mit dem Bürgerrecht beschenkten Sklaven ihren alten Status mit dem neuen von gleichberechtigten Bürgern, und im Dritten Makkabäerbuch ist das (fiktive) Angebot der *Isopoliteia*, das Ptolemaios IV. den Juden macht, an die Bedingung eines Statuswechsels geknüpft: Der König versprach den Juden, die von der Religion ihrer Väter abfielen und sich der Verehrung des Dionysos zuwandten, sie zu Mitbürgern der griechischen Alexandriner zu machen. In dem von Herodes gegründeten Caesarea maritima waren zwei Gruppierungen, Juden auf der einen und «Griechen» bzw. «Syrer» auf der anderen Seite, durch *Isopoliteia* miteinander verbunden, aber in diesem Fall verfolgten beide miteinander verfeindete Gruppen das Ziel, die jeweils anderen vom gemeinsamen Bürgerrecht der Stadt

⁵⁴ Jos. Ant. Iud. 19, 303–311; zum Verhältnis von Petroniusbrief und Claudiusedikt s. auch HENNIG (Anm. 35) 332f.

⁵⁵ Jos. Ant. Iud. 19, 306.

auszuschließen. Wieder anders war die Lage in Alexandreia. Dort besaß die Masse der Juden nicht das Bürgerrecht der griechischen Stadt, aber es gab innerhalb der Judenschaft Kreise, die auf dieses Bürgerrecht Anspruch erhoben. Der Untermauerung dieses Anspruchs diente ein Argumentationsschema, das wie nach einem Lehrbuch zur Vertretung von Rechtsansprüchen konstruiert war. Demnach war den Juden von Alexander dem Großen, dem Gründer der Stadt, das Privileg der *Isopoliteia* verliehen worden, und spätere Herrscher von den Ptolemäern bis zu den römischen Kaisern hatten es bestätigt. Zum Beweis wurden Schriftstücke, angebliche Urkunden, vorgelegt und die Behauptung aufgestellt, daß das Privileg der *Isopoliteia* nie in Zweifel gezogen und somit geltendes Recht sei. In dem Edikt des Claudius über die Rechte der alexandrinischen Juden, das Josephus in seine *Antiquitates Iudaicae* aufgenommen hat, folgt der Kaiser genau dieser Argumentationslinie und entscheidet ganz im Sinne jener Maximalforderung, wonach den Juden sowohl eigene Selbstverwaltungsrechte als auch das Bürgerrecht der griechischen Stadt zustehe. Tatsächlich hatte Claudius den Juden das ihnen unter Caligula entzogene Privileg der Selbstverwaltung restituiert, aber er hatte weitergehende Forderungen ausdrücklich zurückgewiesen.

Am Seeberg 5
61352 Bad Homburg

